



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0700

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0059/BE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Belgium) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20240700.DE

1. MSG 201 IND 2024 0059 BE DE 07-05-2024 13-03-2024 BE ANSWER 07-05-2024

2. Belgium

3A. SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie  
Direction générale Qualité et Sécurité - Service Bureau de Liaison - BELNotif  
NG III - 2ème étage  
Boulevard du Roi Albert II, 16  
B - 1000 Bruxelles  
Tel: 02/277.53.36  
be.belnotif@economie.fgov.be

3B. SPF Justice  
Direction Générale Législation

4. 2024/0059/BE - SERV60 - Internetservices

5.

6. Nachstehend finden Sie die Antwort Belgiens auf das Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen zur Notifizierung 2024/0059/B.

Antwort - Frage 1 und 2

Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches findet Anwendung innerhalb des geografischen Gebiets der belgischen Gesetzgebung. Die Entkriminalisierung der Prostitution, die Regulierung der Ausübung der Tätigkeit und der Werbung dafür gelten im belgischen Hoheitsgebiet, aber nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten.

Dieser allgemeine Ansatz gilt auch für den Königlichen Erlass zur Umsetzung von Artikel 433c/2. Wenn jedoch Werbung im Ausland speziell zur Förderung der Prostitution in Belgien durchgeführt wird, gelten die im Strafgesetzbuch und dem Königlichen Erlass festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Werbung.

Der Niederlassungsort ist in dieser Hinsicht nicht relevant. Der Ausgangspunkt von Artikel 433c/2 und des Königlichen Erlasses ist der Markt, für den die Werbung bestimmt ist, insbesondere der belgische Markt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Prostitution und Werbung für Prostitution in den Mitgliedstaaten gesetzlich verboten sind, obwohl in einigen von ihnen eine Politik der Toleranz Anwendung finden kann.

Der belgische Ansatz steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 5. Oktober 1994, Rechtssache C-23/93 TV10). Die Ausführung der Werbung im Ausland, wenn Tätigkeiten ganz oder hauptsächlich auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgerichtet sind, nur zur Vermeidung der Verpflichtungen und Beschränkungen, die



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

durch die nationalen Rechtsvorschriften dieses Staates auferlegt werden, sollte nicht gestattet werden.

Dieser Ansatz beruht auf dem Modell des belgischen Gesetzes über die Werbung für Tabakerzeugnisse, das zur Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen erlassen wurde. Dies gilt auch insbesondere für die Bestimmung über das Inverkehrbringen von Produkten im Ursprungsland, die jedoch für den belgischen Markt bestimmt sind.

Artikel 7 Absatz 2bis Nummern 1° und 2° des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren:

«1° Il est interdit de faire de la publicité pour et du parrainage par le tabac, les produits à base de tabac et les produits similaires, ci-après dénommés produits de tabac.

Est considérée comme publicité et parrainage, toute communication ou action qui vise, directement ou indirectement, à promouvoir la vente, quels que soient l'endroit, le support ou les techniques utilisés.

2° L'interdiction visée au point 1° ne s'applique pas à :

- la publicité pour les produits de tabac, faite dans des journaux et périodiques édités en dehors de l'Union européenne, sauf lorsque cette publicité ou l'importation de ces journaux ou périodiques a pour objet principal de promouvoir les produits de tabac sur le marché belge ou communautaire ;
- la publicité fortuite pour les produits de tabac, faite dans le cadre de la communication au public d'un événement qui se déroule à l'étranger, sauf lorsque cette publicité ou la communication au public de cet événement a pour objet principal de promouvoir les produits de tabac sur le marché belge ;
- la publicité pour les produits de tabac faite dans des publications imprimées exclusivement destinées aux professionnels du commerce du tabac.»

Zur Verfügung gestellte kostenlose Übersetzung:

„1° Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend „Tabakerzeugnisse“ genannt, zu bewerben und zu sponsern.

Jede Kommunikation oder Aktion, die direkt oder indirekt auf die Verkaufsförderung abzielt, gilt als Werbung und Sponsoring, unabhängig von Ort, Medium oder verwendeten Techniken.

2° Das Verbot gemäß Nummer 1° gilt nicht für:

- Werbung für Tabakerzeugnisse in Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb der Europäischen Union veröffentlicht werden, es sei denn, der Hauptzweck dieser Werbung oder der Einfuhr solcher Zeitungen oder Zeitschriften besteht darin, Tabakerzeugnisse auf dem belgischen Markt oder auf dem Gemeinschaftsmarkt zu fördern;
- zufällige Werbung für Tabakerzeugnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe einer im Ausland stattfindenden Veranstaltung, es sei denn, der Hauptzweck dieser Werbung oder der öffentlichen Wiedergabe dieser Veranstaltung besteht darin, Tabakerzeugnisse auf dem belgischen Markt zu fördern;
- Werbung für Tabakerzeugnisse in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Gewerbetreibende im Tabakhandel bestimmt sind.

Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 sind inbegriffen, jedoch mit erheblichen Einschränkungen. Der Begriff des Anbieters ist im Einklang mit der Definition in Artikel 1 des notifizierten Entwurfs in Verbindung mit Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches zu verstehen. Das Medium oder ein eingeschränkter Teil davon muss speziell der direkten Verbreitung von Angeboten sexueller Dienstleistungen an in Belgien ansässige Personen gewidmet sein. Werbung für sexuelle Dienstleistungen sollte die Kernaktivität der Plattform oder eines bestimmten Bereichs auf dieser Plattform darstellen. Daher sind Cloud-Computing- oder Webhosting-Dienste sowie soziale Netzwerke ausgeschlossen. Pornografische Materialien (Videos, Bilder) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Das Ziel des notifizierten Entwurfs ist es, die Verbreitung von Werbung zu regeln, die dazu bestimmt ist, Sexarbeiter/-innen mit potenziellen Kunden zu verbinden. Werbung kann sowohl online als auch offline erfolgen, d. h. über das Internet und/oder über traditionelle Medien wie Zeitungen.

Die Beschränkungen schränken den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs erheblich ein. Es wurden eine



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

dynamische Liste von Webseiten sowie einige lokale oder regionale Zeitungen identifiziert.

### Antwort - Frage 3

Belgien hat kürzlich sein Strafrecht geändert, um Bestimmungen über Sexarbeit zu entfernen, die zuvor strafbar, aber toleriert wurden. Unter Beibehaltung strenger Verbote für Minderjährige und Zwangsprostitution entschied sich Belgien dafür, die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen durch unabhängige Arbeitnehmer zu entkriminalisieren, sofern es keinen Missbrauch und keine Ausbeutung gibt. Neue Bestimmungen über den Missbrauch der Prostitution wurden hinzugefügt.

Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches sieht ein allgemeines Werbeverbot der Prostitution vor, es sei denn, es gelten bestimmte Ausnahmeregelungen. In diesem notifizierten Entwurf wird eine der Ausnahmeregelungen festgelegt. Folglich würde die Werbung für Prostitutionsdienstleistungen, die nicht den Anforderungen des notifizierten Entwurfs entsprechen, als illegal angesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Prostitution und Werbung für Prostitution in allen Mitgliedstaaten gesetzlich verboten sind, auch wenn in einigen von ihnen die Politik der Toleranz Anwendung finden kann.

### Antwort - Frage 4

Der notifizierte Entwurf erlegt den Anbietern keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder Untersuchung von Sachverhalten auf.

Anbieter fallen nur dann in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs, wenn ihre Kerntätigkeit oder ein Teil davon darin besteht, Sexarbeiter/-innen mit potenziellen Kunden durch Verbreitung von Werbung an die Öffentlichkeit zu kontaktieren.

Um die Identität und die Volljährigkeit des Sexarbeiters/der Sexarbeiterin zu ermitteln, muss der Anbieter einen Identitätsnachweis erfassen (nicht unbedingt einen Personalausweis, es kann ein Führerschein oder eine Geburtsurkunde sein, oder ein anderes Dokument, aus dem die Identität hervorgeht) und ein aktuelles Bild des Sexarbeiters/der Sexarbeiterin.

Der Anbieter muss überprüfen, ob die angegebene Telefonnummer und zuletzt die E-Mail-Adresse gültig sind, indem er einen Bestätigungslink sendet.

Nur wenn das Bild mit den Angaben im Ausweis offensichtlich nicht übereinstimmt, kann der Anbieter weitere Informationen anfordern. Das Ziel der Maßnahme ist es, die Prostitution von Minderjährigen zu verhindern.

Artikel 5 legt eine besondere Verpflichtung fest. Der Anbieter muss dem Werbetreibenden die Kontaktdaten der belgischen Kontaktstelle für Opfer von Menschenhandel sichtbar nennen.

Was die Online-Plattformen betrifft, können diese Informationen beispielsweise auf einer Seite ausreichend sichtbar veröffentlicht oder sogar über eine automatisch generierte E-Mail kommuniziert werden, die den Werbetreibenden auf diesen Punkt aufmerksam macht.

Was die Offline-Medien betrifft, können diese Informationen dem Werbetreibenden in einem Brief oder in jeder anderen Form mitgeteilt werden, die eine schriftliche Form hat (z. B. E-Mail).

Gemäß Artikel 6 des notifizierten Entwurfs muss der Anbieter sein Personal, das für den Umgang mit der Werbung zuständig ist, darauf hinweisen, woraus der Missbrauch von Prostitution und Menschenhandel besteht. Ziel ist es, das Bewusstsein seiner Mitarbeiter für das Phänomen zu schärfen, was ihnen wiederum auch helfen kann, verdächtige Fälle zu erkennen.

Der Anbieter muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass einige Maßnahmen ergriffen werden, aber die Form und der Inhalt der Sensibilisierungsmaßnahme(n) werden vollständig in sein Ermessen gelassen. Je nach Größe, Budget, Anzahl



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

der betroffenen Mitarbeiter kann der Anbieter die beste Art wählen, um dieses Ziel zu erreichen.

Diese Sensibilisierungsmaßnahme kann verschiedene Formen annehmen, z. B. Bereitstellung einer Liste von Risikoindikatoren, Definitionen des Phänomens und Informationen über die Praktiken von Zuhältern, über die Unterstützung, die von anerkannten spezialisierten Zentren für Menschenhandel geleistet werden kann usw. Dies könnte zum Beispiel in Form einer jährlichen Schulung erfolgen. Die Verbände, die Sexarbeiter/-innen unterstützen, können in dieser Hinsicht helfen.

### Antwort - Frage 5

Inhalte Dritter, die auf den Online-Plattformen verbreitet werden (z. B. Kommentare, von Nutzern erstellte Beiträge) fallen nicht unter die im notifizierten Entwurf festgelegten Verpflichtungen, da zwischen dem Anbieter und dem Dritten kein Vertragsverhältnis besteht. Wenn Kommentare oder Beiträge Dritter Werbung für sexuelle Dienstleistungen enthalten, würden diese Anzeigen nicht in den Geltungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen. Die Werbung einer erwachsenen Person für ihre eigenen sexuellen Dienstleistungen ist gemäß Artikel 433c/2 legal.

In Bezug auf die Anbieter würde die Verbreitung von Werbung für Prostitution, die den Anforderungen des notifizierten Entwurfs nicht entspricht, unter das allgemeine Werbeverbot gemäß Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches fallen. Die Branche erwartet einen rechtlichen Rahmen, um ihre Aktivitäten vollständig zu legalisieren.

### Antwort - Frage 6

Das übergeordnete Ziel der Regulierung der Branche der Sexarbeit besteht darin, Sexarbeiter/-innen einen sozialen Status zu gewähren und ihre Aktivitäten zu entkriminalisieren und gleichzeitig die Situation von Missbrauch und sexueller Ausbeutung zu verhindern und zu bekämpfen.

Die Vereinten Nationen betonten, dass die Kriminalisierung von Sexarbeit die Rechte, die Sicherheit und die Gesundheit von Sexarbeiter/-innen negativ beeinträchtigt. Verschiedene VN-Einrichtungen wiesen darauf hin, dass der illegale Status von Sexarbeiter/-innen die willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Polizeimissbrauch und -Gewalt verstärken und gleichzeitig ihren Zugang zu Justiz, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Finanzinstitutionen behindern kann. Daher plädieren mehrere VN-Einrichtungen für Entkriminalisierung und empfehlen die Schaffung geeigneter regulatorischer Rahmenbedingungen, in denen Sexarbeiter/-innen sichere Arbeitsbedingungen genießen können.

Der Schutz der Rechte und der sozialen Bedingungen von Sexarbeiter/-innen kann auch zur Verhütung der organisierten Kriminalität beitragen, die die Anfälligkeiten und die illegalen Praktiken der Menschen ausnutzt, um kriminelle Aktivitäten zu entwickeln.

Die Regulierung der Werbung für Prostitution ist ein Teil desselben Ansatzes und hat ein zweifaches Ziel: den Sexarbeiter/-innen dadurch helfen, dass sie nützliche Informationen über die Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten sowie den Missbrauch und die Ausbeutung verhüten und bekämpfen.

Der erwartete Nutzen besteht darin, eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Internetplattformen und Strafverfolgungsbehörden zu fördern, da die Erfahrung gezeigt hat, dass diese Zusammenarbeit von größter Bedeutung ist, um Minderjährige in Schwierigkeiten oder andere Missbrauchssituationen aufzuspüren.

Für den Inhalt der Werbung haftet der Anbieter nicht. Der notifizierte Entwurf verpflichtet Anbieter weder zur Überwachung von Werbeanzeigen noch zu aktiver Suche nach Fakten oder Umständen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Minderjährigen sollte der Zugang zu Internetplattformen, die der Werbung für Prostitution gewidmet sind, nicht gestattet werden. Das zuverlässigste System, um Minderjährigen zu verbieten, einen solchen Zugang zu haben, hätte jedoch die Erhebung zusätzlicher personenbezogener Daten zur Beurteilung der Frage, ob der Besucher einer Webseite minderjährig ist (z. B. itsme oder ID-Identifikation), zur Folge. Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/2065 wurde eine verhältnismäßigere Maßnahme gewählt. Folglich besteht die einzige Verpflichtung des Anbieters darin, beim Login auf der Webseite ein Banner hinzuzufügen, das darauf hinweist, dass die Webseite für Erwachsene vorbehalten ist.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Sachverhalte, die in den notifizierten Entwurf fallen, entsprechen nicht der Definition des Begriffs „Fernabsatzvertrag“, da das Vertragsverhältnis, das zwischen dem Sexarbeiter/der Sexarbeiterin und dem potenziellen Kunden geschlossen werden kann, nach der Verbreitung der Werbung später auftreten wird und einen physischen Kontakt zwischen ihnen implizieren wird.

Angesichts der Einschränkungen des Konzepts der Anbieter (siehe Antwort auf die Fragen 1 und 2) gibt es keine Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, die in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen. Es ist darauf hinzuweisen, dass pornografische Materialien (Videos, Bilder) sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden.

Anbieter sind nicht verpflichtet, eine allgemeine Überwachung der in ihrem Medium veröffentlichten Anzeigen durchzuführen. Sie sind jedoch verpflichtet, unverzüglich zu handeln und die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, falls sie einen verdächtigen Fall des Missbrauchs von Prostitution oder sexueller Ausbeutung feststellen oder wenn ihnen ein Fall auf eine oder andere Weise zur Kenntnis gebracht wird. Artikel 7 des notifizierten Entwurfs legt daher die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen auf Straftaten weiter fest, indem spezifischere Anforderungen für Online- und Offline-Anbieter festgelegt werden.

Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 10 des notifizierten Entwurfs zielt nicht auf illegale Inhalte als solche ab, sondern auf Fälle von Missbrauch, Prostitution von Minderjährigen oder sexueller Ausbeutung.

### Antwort - Frage 7

Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches sieht ein allgemeines Werbeverbot der Prostitution vor, es sei denn, es gelten bestimmte Ausnahmeregelungen. In diesem notifizierten Entwurf wird eine der Ausnahmeregelungen festgelegt. Die Einhaltung und Durchsetzung des Strafgesetzbuchs wird von den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verhütung, Erkennung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten sichergestellt. Es liegt an der Staatsanwaltschaft, ihre Prioritäten in dieser Hinsicht festzulegen. Der belgische Koordinator für digitale Dienste wird nicht mit der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des notifizierten Entwurfs beauftragt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Prostitution und Werbung für Prostitution in den Mitgliedstaaten gesetzlich verboten sind, obwohl in einigen von ihnen eine Politik der Toleranz Anwendung finden kann.

### Antwort - Frage 8

Audiovisuelle Mediendienste oder Video-Sharing-Plattformdienste fallen nicht in den Geltungsbereich des notifizierten Entwurfs.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)